

VEREINSSATZUNG

Tanzverein



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 - Name und Sitz	2
§ 2 - Verbände des Vereins	2
§ 3 - Ziele, Zwecke, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 4 - Aufgaben des Vereins	2
§ 5 - Mitgliedschaft	3
§ 6 - Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende	3
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 - Mitgliedsbeiträge	5
§ 10 - Vereinsorgane	6
§ 11 - Der Vorstand	6
§ 12 - Die Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 13 - Die Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 14 - Die Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 15 - Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 16 - Wahlen und Beschlussfassung	9
§ 17 - Der/die Jugendwart*in	9
§ 18 - Protokollierung der Beschlüsse	10
§ 19 - Vergütung für Vereinstätigkeiten	10
§ 20 - Wirtschafts- und Kassenprüfung	10
§ 21 - Datenschutz im Verein	11
§ 22 - Auflösen des Vereines	12
§ 23 - Inkrafttreten	12

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein AkzeptANZ Großniedesheim e.V., mit Sitz in Großniedesheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Verbände des Vereins

Der Verein ist Mitglied beim

1. Sportbund Pfalz e.V. – Eingetragen im VR 1008 Kaiserslautern,
2. Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP), Eingetragen im VR 948 Mainz und
3. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Eingetragen im VR12606 Frankfurt am Main.

§ 3 - Ziele, Zwecke, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein fördert den Sport in Form des Breitensport, sowie insbesondere in Form des Amateur- und Turniertanzes.
2. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger und gibt ihnen die gleichen Rechte. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen, rassistischen oder wirtschaftlichen Ziele. Er ist parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral. Der Verein gehört keiner Sekte an und ist auch keine Sekte.
4. Der Verein tritt in besonderem Maße für die Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.
5. Der Verein hat den ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 13, 18, 21 Abgabenordnung (AO), seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung des Sports zu geben. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung öffentlicher Gesundheits- und Jugendpflege beitragen, sowie der Allgemeinheit, insbesondere durch die Pflege des Amateurtanzsportes, dienen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen gemäß § 24 dieser Satzung verteilt.
11. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Aufgaben des Vereins

Die Aufgabe des Vereins besteht in der

1. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur,
2. Förderung und Unterstützung von Sportler*innen,

3. Förderung und Unterstützung des Kinder- und Jugendsports im besonderen Maße,
4. Förderung und Ausbildung von Trainer*innen und Betreuer*innen, sowie dem
5. Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck.

§ 5 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern (*),
2. Passiven Mitglieder (*)
3. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre, Student*innen und Auszubildende*n (*),
4. Ehrenmitgliedern.

(*) Die Dauer der Mitgliedschaft beläuft sich auf mindestens 6 Monate und verlängert sich, je nach gewählter Vertragslaufzeit, bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist um jeweils weitere 6 bzw. 12 Monate.

Eine Mitgliedschaft kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person, die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet, beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen und soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail und eine Telefonnummer beinhalten, (bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen des Weiteren die bereits genannten Personalien aller gesetzlichen Vertreter*innen der/des Antragsteller*in), sowie, wenn im Mitgliedsvertrag nicht anders vereinbart, die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.

Eine Bestätigung der Mitgliedschaft, erfolgt nach schriftlichem Antrag und Eingang des aktuell gültigen Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand.

Aufnahmebewerber*innen erhalten entweder eine Kopie oder einen entsprechenden Internetzugang bezüglich der Satzung ausgehändigt.

Ein genereller Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 - Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur/zum Ehrenvorsitzende*m hat hervorragende Verdienste um die Sportbewegung im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied oder die/der Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Zahlungsverzug, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsgemäße Rechte enden mit sofortiger Wirkung.

1. Durch Austritt:

Der Austritt kann durch eine schriftliche Kündigung bei 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Halbjahresende an die Geschäftsstelle des Vereines Akzeptanz Großniedesheim e.V., Am Backmuldpfad 16, 67259 Großniedesheim (keine WhatsApp oder SMS) erfolgen.

2. Durch Zahlungsverzug:

Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands (analog der Fristen von Punkt 1) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des fälligen Beitrags der Monate überfällig ist. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages wird zugleich ebenfalls sofort fällig. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.

3. Durch Ausschluss:

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig, insbesondere

- a. bei erheblichem Verstoß gegen die gegen die Satzung, sowie die Interessen und Grundsätze des Vereins,
- b. bei groben vereinswidrigen oder vereinschädigendem Verhalten,
- c. bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum,
- d. bei unehrenhaften und grob unsportlichen Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- e. bei sportlicher Betätigung eines aktiven Mitglieds bei einem anderen Verein in Konkurrenz zum eigenen Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betreffende Mitglied hat vor einem endgültigen Ausschluss das Recht einer Anhörung vor dem erweiterten Vorstand oder, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung, schriftlich gegen den Bescheid beim Vorstand unter der Postanschrift Akzeptanz Großniedesheim e.V. – Am Backmuldtpfad 16, 67259 Großniedesheim, Einspruch zu erheben. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen teilnehmen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten den erweiterten Vorstand erneut einzuberufen, sowie den Einspruch zu prüfen und durch einfache Stimmenmehrheit endgültig zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Im Falle des Ausschlusses genügt der Versuch der Mitteilung des Ausschlusses per Einschreiben. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für den zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörenden Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder oder sonstige Vereinsgegenstände sind unverzüglich zurück zu geben.

4. Durch den Tod des Mitglieds.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist für die Organe des Vereins wählbar.
2. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Förderung im Sinne der sportlichen Ziele des Vereins, durch Gestellung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Übungsräumen.

3. Sie haben das Recht die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu nutzen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Kursangebote sind hierbei jedoch zu beachten.
4. Zu Veranstaltungen des Vereins können die Mitglieder freien oder ermäßigten Eintritt erhalten. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.
6. Mit Vereinseigentum ist pfleglich umzugehen, für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist aufzukommen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden.
9. Jedes Mitglied soll sich regelmäßig auf der Homepage: AkzeptANZ-Grossniedesheim.de über Einladungen, Aktivitäten, Änderungen, Neuerungen und Ergänzungen informieren.
10. Die Aufsichtspflicht beginnt erst, wenn das Kind umgezogen in der Trainingshalle oder auf der Bühne einer Veranstaltung erscheint (vorausgesetzt ein/e Trainer*in oder ein/e Betreuer*in ist vor Ort) und endet ebenfalls an dieser Stelle nach dem Training oder dem Auftritt.
11. Das Mitglied erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsvertrag einverstanden, dass Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, gemäß den Angaben aus § 25 Absatz 7, Datenschutz im Verein, dass alle vereinsbezogene Auftritte und sonstige Aktivitäten, auch bei Drittanbietern und Printmedien veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft. Darüberhinaus gelten die §§ 22, 23 Kunsturheberrechtsgesetz.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beiträge werden gestaffelt nach:
 - a. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Student*innen und Auszubildende.
 - b. Erwachsene Aktiv.
 - c. Erwachsene Passiv.
 - d. Familien.
 - e. Zuschlag zum Basisbeitrag : Turniertänzer*innen oder Turniertanzgruppen leistungsabhängig durch Auswahlverfahren der Trainer*innen.
3. Die Ehrenmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder des Vorstandes können für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit von der Beitragspflicht freigestellt werden, wenn es der Verein wirtschaftlich zulässt und die Beitragsbefreiten einen Anteil von unter 20 Prozent ausmachen.
5. Auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden (Details hierzu werden in der Beitragsordnung festgelegt). Das Mitglied sollte seine Beiträge möglichst per SEPA-Lastschrift oder in Ausnahmefällen per Dauerauftrag veranlassen.

6. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein. Beiträge können diesbezüglich bis zu 3 Jahren rückwirkend gefordert werden.

§ 10 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Jugendbeirat.
4. Der/die Kassenprüfer*innen.

Die Organe können sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Sie darf dem Zweck und der Satzung des Vereins in keiner Weise entgegenstehen. Die Geschäftsordnungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, sie gelten mindestens bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Dem geschäftsführende Vorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzende*r,
2. 2. Vorsitzende*r,
3. Schatzmeister*in,

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzende*r,
2. 2. Vorsitzende*r,
3. Schatzmeister*in,
4. 1. Beisitzer*in,
5. 2. Beisitzer*in
6. Jugendwart*in.

- a. Vertreten wird der Verein gerichtlich und nach außen durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Befugnis aller Vorstandsmitglieder, gemeinsam zu handeln, bleibt unberührt.
- b. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Vereinsausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 Euro können durch den/die erste*n Vorsitzende*n genehmigt werden. Höhere Ausgaben sind zwingend durch zwei Vorstandsmitglieder zu genehmigen.
- c. Der geschäftsführende Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
- d. Der/die Schatzmeister*in, ist berechtigt, alle in seinem/ihren normalen Geschäftsbereich liegenden Tätigkeiten alleine vorzunehmen.
- e. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand haben eine Amtszeit von drei Jahren; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- f. Vorstandsmitglied kann auch eine juristische Person werden.
- g. Der erweiterte Vorstand kann eine/n Ehrenpräsident*in ernennen. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.
- h. Die Niederlassung der Rechtsgeschäfte ist in Großniedesheim, beim eingetragenen Vorstand laut Vereinsregisterauszug.

§ 12 - Die Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt ferner die Vermögensverwaltung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist er berechtigt, für besondere Fälle Unterausschüsse einzusetzen, deren Beschlüsse seiner Genehmigung bedürfen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des/der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen. Darüberhinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
3. Erstellung eines Jahresberichtes sowie die Buchführung.
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten von Mitgliedern, Trainer*innen, Trainerassistent*innen oder Geschäftsführer*innen, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt.
8. Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt.
9. Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.
10. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
11. Wahl einer/es Ehrenpräsident*in.
12. Bestellung eines/r Datenschutzbeauftragten (§38 BDSG) nach Satzung §25 Absatz 4, sowie gegebenenfalls Beauftragte für Gleichstellung, Migration, etc.

§ 13 - Die Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende*n einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Zur Einberufung einer Sitzung ist sie/er verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine solche schriftlich beantragen. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu dessen Sitzungen einzuladen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Inhalt der Sitzungen ist geheim zu halten.

§ 14 - Die Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen berufen.

§ 15 - Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahren statt.

Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:

1. Den stimmberechtigten Mitgliedern,
2. dem Vorstand,
3. dem/den Kassenprüfer*innen,
4. dem/den Vertreter*innen des Jugendbeirats,
5. den Ehrenmitgliedern.

Mitglieder im Beitragsrückstand sind von der Versammlung ausgeschlossen!

Zur Tagesordnung gehören u.a.:

1. Jahresberichte.
2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes und Bericht des Schatzmeister*in.
3. Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer*innen.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Verschiedenes.

Anträge zu weiteren Punkten können bis 40 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich und unterschrieben dem Vorstand eingereicht werden. Diese Punkte werden dann in der Einladung aufgeführt.

Der Ablauf:

1. Ernennung eines Protokollführers.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Gegebenenfalls Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Wahl der Mitglieder des Vorstands.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.

Anträge zu einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung sind bei der Tagesordnung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn, der geschäftsführenden Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begründet vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen auf der Homepage: www.akzeptanz-grossniedesheim.de, sowie über den Trainingsbetrieb. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn dieses rechtzeitig mit den Tagespunkten auf der Homepage www.akzeptanz-grossniedesheim.de veröffentlicht wurde.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 - Wahlen und Beschlussfassung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder (abgegebene Stimmen).
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Jugendbeirat hat eine Stimme.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll, bzw. wenn ein Mitglied bereits seinen Austritt erklärt hat.
4. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen die Stimme der/s 1. Vorsitzende*n.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Eine Blockabstimmung ist zulässig.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder die Vorstanderschaft betreffen und mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzende*n des Vereins eingegangen sind.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 75 % Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
8. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
10. Alle Wahlen können bei Einstimmigkeit der Versammlung per Akklamation erfolgen.
11. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 17 - Der/die Jugendwart*in

1. Der/die Jugendwart*in wird durch die Vereinsjugend gewählt.
2. Der/die Jugendwart*in, oder dessen/deren Vertreter*in, darf an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat hierzu eine gemeinsame Stimme.
3. Der/die Jugendwart*in hat mit den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren eine gesonderte ordentliche Jugendversammlung abzuhalten. Kinder bis 12 Jahre werden dabei durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vertreten. Die Versammlung soll der ordentlichen Mitgliederversammlung vorausgehen und den/die Jugendwart*in für den Vorstand benennen, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 18 - Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und der Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung.
2. Die Person des Versammlungsleiters.
3. Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Tagesordnung.
5. Die Abstimmungsergebnisse.
6. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 19 - Vergütung für Vereinstätigkeiten

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für diesbezügliche Verträge, deren Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Für die Vereinsmanager-, Übungsleiter*innen- und Trainer*innen-Pauschale gilt die fiskalische/gesetzliche Höhe. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Vereinsmanager*innen, Jugendwart*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen, nach Beauftragung oder Genehmigung durch den Vorstand, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet etc...
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 - Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, bis zu zwei Prüfer*innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so kann der

Vereinsvorstand eine/n Kassenprüfer*in für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen berufen.

2. Der/Die Prüfer*innen sollen jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Der/Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes. Zur Überprüfung gehört mindestens Stichprobenartig die Überprüfung des Kassenberichtes mit den Mitgliederlisten, Bankbelegen und Kassenbelegen.

§ 21 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein und externen Teilnehmern von Kursangeboten und Veranstaltungen verarbeitet.
2. Die Rechte der Mitglieder des Vereines und externen Teilnehmern von Kursangeboten und Veranstaltungen über ihre gespeicherten Daten setzen sich zusammen aus:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für die Mitglieder-, Kurs- und Veranstaltungsverwaltung werden folgende personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet:
 - a. Standard für alle Mitglieder mit dem Mitgliedsvertrag und externen Teilnehmern von Kursangeboten und Veranstaltungen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail und Handy- oder Festnetznummer.
 - b. Zusätzlich bei Minderjährigen, die Angaben aller Erziehungsberechtigten: Name, Vorname, und Anschrift, E-Mail und Handy- oder Festnetznummer.
Trainer*innen und Betreuer*innen: @akzeptanz-grossniedesheim.de Email-Adresse, Handy- oder Festnetznummer.
5. Für die Mitgliedschaften des Vereines in Fachverbänden ist es erforderlich, die Daten aus Absatz 4 aus Versicherungs-, Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgründen an folgende Organisationen weiterzuleiten:
 - a. Sportbund Pfalz e.V., Eingetragen im VR 1008 Kaiserslautern,
 - b. Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP), Eingetragen im VR 948 Mainz und
 - c. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Eingetragen im VR12606 Frankfurt am Main
 - d. im Schadensfall und auf Anfrage an die Versicherung Generali und
 - e. Finanzamt Ludwigshafen.

6. Die Daten zu Berichtszwecken und Bekanntgaben von Trainer*innen und Betreuer*innen können online wie in §6 Absatz 7 veröffentlicht werden. Erfolgt kein Widerspruch, können folgende Angaben mit Bild erscheinen:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Alter,
 - d. Auszeichnung,
 - e. Erlangte Lizenzen,
 - f. Erfolge.
8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n (vgl. §38 BDSG) dann, wenn in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 22 - Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung dies beschließen.
2. Sollte diese erforderliche Stimmenzahl in der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, so muss innerhalb einer vierwöchigen Frist erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Amateurtanzsports.
4. Hierbei übernimmt der letzte amtierende Vorstand die Liquidation des Vereins.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 23 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 23.02.2023, sowie mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Großniedesheim, den 23.02.2023